

# MARKTORDNUNG DER STADTGEMEINDE MARIAZELL

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2015, TOP 11 lit. a)

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittel-Sicherheits- und Verbraucherschutz-Gesetzes, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## § 1 Marktplätze

- 1) Der **Adventmarkt** wird auf dem gesamten Hauptplatz (auch im Bereich der Devotionalienstände), in der Oberen Wiener Straße, am Oberen Hauptplatz (Richtung Wiener Neustädter Straße bis zur Einmündung der Schießstatt-Gasse), in der Wiener Neustädter Straße im Bereich vor den Häusern Nr. 1 bis 4, im Bereich der Umkehre in der Wiener Neustädter Straße, in der Grazer Straße ab Hauptplatz bis zur Einmündung der Dr. Ludwig Leber-Straße, am Arthur Krupp-Platz sowie am Hauptplatz im Bereich der Zufahrtsstraße zum Rathaus einschließlich Pater Hermann-Geist-Platz abgehalten. Es dürfen im Hinblick auf das Stadtbild - und um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können - ausschließlich die von der Mariazeller Land GmbH zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Marktstände sowie Mariazeller Almhütte) verwendet werden. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Stadtgemeinde Mariazell.
- 2) Der **Klostermarkt** wird auf dem gesamten Hauptplatz und in der Grazer Straße ab Hauptplatz bis zur Einmündung der Dr. Ludwig Leber-Straße, sowie am Arthur Krupp-Platz und am Hauptplatz im Bereich der Zufahrtsstraße zum Rathaus einschließlich Pater Hermann-Geist-Platz abgehalten. Es dürfen im Hinblick auf das Stadtbild - und um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können - ausschließlich die von der Mariazeller Land GmbH zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Marktstände sowie Mariazeller Almhütte) verwendet werden. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Stadtgemeinde Mariazell.
- 3) Der **Bauernmarkt** wird am Postplatzl sowie am Kirchplatz im Ortsteil Gußwerk abgehalten. Es dürfen im Hinblick auf das Ortsbild - und um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können - ausschließlich die von der Mariazeller Land GmbH zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Marktstände sowie Mariazeller Almhütte) verwendet werden. Ausnahmen, wie die Ausschankhütte der Österreichischen Bergrettung, die Spatzenhütte und mobile Verkaufsstände einiger Firmen etc. genehmigt ausschließlich die Stadtgemeinde Mariazell.

## § 2 Zeit und Dauer der Märkte

Der Adventmarkt findet jährlich von Mitte November bis zum 24. Dezember in der Zeit von 09.00 bis 22.00 Uhr statt (Genauer Zeitplan ist der jährlichen Ausschreibung zu entnehmen). Der Klostermarkt wird von Donnerstag bis Sonntag, an einem Wochenende im Monat Juni in der Zeit von 09.00 bis 22.00 Uhr jährlich abgehalten. Der Bauernmarkt findet jährlich am ersten Samstag im Oktober in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

### **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

- 1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:  
Nahrungs- und Genussmittel, Geschenkartikel, Devotionalien, Spirituosen, ferner alle alten und neuen Gebrauchs- und Hobbykunstgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: funktionsfähige Waffen, Munition, Sprengmittel sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke.  
Darüber hinaus entscheidet die Marktaufsicht (§6) über die beim Adventmarkt zum Verkauf zugelassenen Produkte.
- 2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung oder im Rahmen der in der Gewerbeordnung geregelten Nebenrechte gestattet.

### **§ 4 Marktbezieher und Marktbesucher**

Waren deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, dürfen jedoch nur von Inhabern einer entsprechenden Bewilligung feilgeboten werden.

- 1) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.
- 2) Gewerbetreibende, die auf einem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

### **§ 5 Marktstandgebühren**

Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktstandgebühren betragen EUR 20,00 pro Marktstand und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Veranstalter zusätzliche Standgebühren (Miete Marktstand und Entgelt für Ausstattung) einheben. Diese sind in einer Standordnung des jeweiligen Marktes geregelt. Bei einer Veranstaltung deren Dauer nicht mehr als 3 Tage beträgt, entfällt die Standgebühr.

### **§ 6 Marktaufsicht**

Die Marktbehörde ist die Stadtgemeinde Mariazell. Mit der Marktaufsicht wird die Mariazeller Land GmbH. für den Adventmarkt und den Klostermarkt beauftragt, bzw. die SPÖ-Ortsorganisation Mariazellerland für den Bauernmarkt, wobei deren Geschäftsführer bzw. Vorsitzender oder eine von ihm beauftragte Person als vollzugsfähiges Marktaufsichtsorgan fungiert.

Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittel-Sicherheits- und Verbraucherschutz-Gesetzes werden hierdurch nicht berührt.

### **§ 7 Reinlichkeit, Winterdienst**

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit sowie in den Wintermonaten für die Schneeräumung und Sandstreuung in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

## **§ 8 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals**

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, sind die Bestimmungen des Lebensmittel-Sicherheits- und Verbraucherschutz-Gesetzes (LMSVG – BGBl. I 13/2006 i.d.g.F.) einzuhalten.

## **§ 9 Strafen**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, gemäß § 368 Gewerbeordnung (GewO 1994 i.d.g.F.) mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.090,-- geahndet.

## **§ 10 Verweisung vom Markt**

- 1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden. Dies umfasst auch die Untersagungsmöglichkeit des Musizierens auf öffentlichen Plätzen durch die Marktaufsicht, wenn dadurch der Charakter der Veranstaltung beeinträchtigt wird.
- 2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

## **§ 11 Rechtswirksamkeit**

Die vorstehende Marktordnung – durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden marktrechtlichen Bestimmungen für den in § 2 dieser Marktordnung bestimmten Zeitraum, aufgehoben werden – tritt nach Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Adventmarkt der Stadtgemeinde Mariazell vom 20. September 2012 außer Kraft.

Die Marktordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel des Stadtamtes Mariazell und auf dem Marktplatz zu verlautbaren.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Manfred Seebacher eh.  
*Originalunterschrift im Akt*

Mariazell, am 16. Dezember 2015